

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1996

Geschäftszahl

95/06/0216

Rechtssatz

Gem § 30 Abs 2 VlbG BauG 1972 sind Einwendungen der Parteien, mit denen eine Verletzung anderer als im § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 genannter öffentlich-rechtlicher Vorschriften behauptet wird, als unzulässig zurückzuweisen und Einwendungen, die sich auf das Privatrecht stützen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Frage, ob der Servitutsweg auch nach Errichtung des Projektes noch vertragskonform genutzt wird, ist eine Frage der Interpretation des Dienstbarkeitsvertrages.